



Stadt Sulzburg
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Kindergartenordnung

für den

Städtischen Kindergarten in Laufen

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach den folgenden Regelungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

- 1.1 Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- 1.2 Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten.
- 1.3 Die Kinder werden in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- 1.4 Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

- 2.1 In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf der Absprache zwischen den Eltern / Erziehungsberechtigten und dem Träger des Kindergartens.

- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann und zusätzliche Betreuungskosten finanziert sind.
- 2.3 Der Träger legt mit den Erzieherinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. Nach diesen Grundsätzen erfolgt die Aufnahme durch die Stadtverwaltung Sulzburg.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Durchführung der U7/U8). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- 2.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlegen der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärungen.

3. Kündigung

- 3.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 3.2 Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem vorangegangenen Monat in dem das Kind die Schule besucht (in der Regel zum 31. August eines jeden Jahres). Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Die Kinder werden durch die Einrichtung automatisch abgemeldet.
- 3.2 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung des Kindergartenbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen. Bei einer Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 4.3 Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

Die aktuellen Öffnungszeiten werden in einer separaten Anlage vom Kindergarten ausgehändigt.

- 4.4 Der Besuch des Kindergartens regelt sich nach der im Kindergarten vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Kinder sollen deshalb nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.
- 4.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kindertagesferien in der jeweiligen Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindertagesferien. Der Kindergartenbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.
- 4.6 Die Ferien werden von den Erzieherinnen im Einvernehmen mit dem Träger unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- 4.7 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten, bzw. einzelne Gruppen in Absprache mit dem Träger ausnahmsweise geschlossen.
- 4.8 Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon baldmöglichst unterrichtet.

5. Kindergartenbeitrag

- 5.1 Für den Besuch des Kindergartens wird ein Kindergartenbeitrag in Form von Kindergartengebühren in elf Monatsbeiträgen erhoben, der Ferienmonat August ist beitragsfrei. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.

Die Höhe der Kindergartenbeiträge wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Die regelmäßigen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge werden beachtet. Eine Änderung des Kindergartenbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten.

Die aktuelle Gebührenordnung kann im Kindergarten eingesehen werden.

Scheidet ein Kind im Laufe eines Monats aus dem Kindergarten aus, so ist der Kindergartenbeitrag für den ganzen Monat zu entrichten.

- 5.2 Der Kindergartenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- 5.3 In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Kindergartenbeitrages beim Sozialamt beantragt werden.
- 5.4 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Kindergartenbeitrages durch das Jugendamt oder Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Kindergartenbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

6. Aufsicht

- 6.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung (Öffnungszeiten des Kindergartens) für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2 Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Verantwortung dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 6.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen des Kindergartens.
- 6.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7. Versicherungen

7.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder bei Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII)

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden.

7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen bzw. erst gar nicht mitzunehmen.

7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften gegebenenfalls die Eltern.

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Für die Regelungen bei Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

8.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.

8.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Krätzmilbenbefall oder Läusebefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- 8.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes ist dem Träger eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung etc. nicht mehr zu befürchten ist. Besucht das Kind wieder den Kindergarten, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Personensorgeberechtigten für die Folgen.
- 8.6 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Flöhen, Krätzmilbenbefall u.ä.. Vor einem erneuten Besuch der Einrichtung muss das Kind mindestens zwei Tage fieber-, spuck- und durchfallfrei sein.
- 8.7 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 8.8 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht. Die „Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten“ muss hierfür ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben werden.

9. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

10. Verbindlichkeiten

Diese Kindergartenordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten begründet.

11. Sonstiges

Es wird gebeten, den Kindern keine Süßigkeiten wie Schokolade, Bonbons, Kaugummi usw. mitzugeben. Des Weiteren soll den Kindern kein Spielzeug mitgegeben werden.

12. In Kraft treten

Die Kindergartenordnung vom 01.09.2016 wird außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzburg, 20.09.2018

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Sulzburg, 20.09.2018

Dirk Blens
Bürgermeister

weiterer Hinweis:

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 39 vom 26.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.09.2018 angezeigt.

Sulzburg, 26.09.2018

Dirk Blens
Bürgermeister